

3918/AB-BR/2024
vom 11.09.2024 zu 4231/J-BR**bmk.gv.at**

= **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Bundesrates
Mag. Franz Ebner
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.519.017

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Bundesrat Bernard und weitere Abgeordnete haben am 11. Juli 2024 unter der **Nr. 4231/J-BR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimaticket wird durch Ausbaumissstände im Bahnnetz nutzlos gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es für jene Arbeitgeber, die von den Verspätungen Ihrer Dienstnehmer betroffen sind, ein Konzept zur Entschädigung?*
a. *Falls ja, ich welcher Form?*

Nein, nur Fahrgäste haben gesetzliche Ansprüche auf Entschädigungen für Verspätungen. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus europarechtlichen Vorgaben z.B. für den Schienenverkehr aus der VERORDNUNG (EU) 2021/782 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) fungiert dabei als unabhängige und kostenlose Schlichtungs- und Informationsstelle im Zusammenhang mit Ansprüchen im Rahmen der Fahrgastrechte.

Zu Frage 2:

- *Ist geplant, die betroffenen Pendler, die die Bahn aufgrund der untragbaren Umstände praktisch nicht nützen können zu entschädigen?*
a. *Falls ja, in welcher Form?*

Fahrgäste haben bereits die gesetzliche Möglichkeit, Entschädigungen für Verspätungen unter anderem im Rahmen des Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtsgesetz – EibBFG zu beanspruchen. Diese Ansprüche wurden zuletzt mit der Fahrgastrechtenovelle 2024 weiter gestärkt.

Zu Frage 3:

- *Gibt es Überlegungen, den betroffenen Pendlern das nicht dienliche Klimaticket für den Zeitraum der Sanierung in Form einer Gutschrift oder unentgeltlichen Verlängerung zu vergüten?*
- a. *Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?*

Die gesetzlichen Ansprüche von Klimaticketbesitzer:innen sind in der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Einführung des Klimatickets, §24 Fahrgastrechte bei Verspätung und Ausfall, geregelt.

Leonore Gewessler, BA

